

Richtlinie des Rektorats: Sonderbestimmungen für Vorsitzende/stellvertretende Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (AfG)

1. Angehörige des künstlerisch-wissenschaftlichen Personals in einem der Akademie der bildenden Künste Wien zugeordneten Dienstverhältnis haben nach der Ausübung der Funktion des_ der Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen während einer vollen Funktionsperiode¹ Anspruch auf Freistellung für Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste (Forschungssemester im Sinne § 160a Abs. 3 ff BDG 1979 bzw. § 49e Abs. 3 ff VBG) unter Beibehaltung des vollen Monatsbezuges im Ausmaß von 1,5 Semestern (9 Kalendermonaten).
2. Angehörige des Allgemeinen Universitätspersonals haben nach der Ausübung der Funktion des_ der Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen während einer vollen Funktionsperiode Anspruch auf Dienstfreistellung unter Beibehaltung des vollen Monatsbezuges im Ausmaß von 18 Kalenderwochen.
3. Studierende der Akademie der bildenden Künste Wien haben nach der Ausübung der Funktion des_ der Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen während einer vollen Funktionsperiode Anspruch auf Befreiung von der Entrichtung des Studienbeitrages (§ 91 UG) im Ausmaß von zusätzlichen 6 Semestern sowie für die Dauer eines Semesters Anspruch auf ein monatliches Akademiestipendium in Höhe des für ein Leistungsstipendium in § 61 Abs. 1 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl 305/1992 idjGF, jeweils festgesetzten Mindestbetrages.
4. Angehörige des künstlerisch-wissenschaftlichen Personals in einem der Akademie der bildenden Künste Wien zugeordneten Dienstverhältnis haben nach der Ausübung der Funktion des_ der stellvertretenden Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen während einer vollen Funktionsperiode Anspruch auf Freistellung für Forschung oder Entwicklung und Erschließung der Künste (Forschungssemester im Sinne § 160a Abs. 3 ff BDG 1979 bzw. § 49e Abs. 3 ff VBG) unter Beibehaltung des vollen Monatsbezuges im Ausmaß von 18 Kalenderwochen.
5. Angehörige des Allgemeinen Universitätspersonals haben nach der Ausübung der Funktion des_ der stellvertretenden Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen während einer vollen Funktionsperiode Anspruch auf Dienstfreistellung unter Beibehaltung des vollen Monatsbezuges im Ausmaß von 9 Kalenderwochen.
6. Studierende der Akademie der bildenden Künste Wien haben nach der Ausübung der Funktion des_ der stellvertretenden Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen während einer vollen Funktionsperiode Anspruch auf Befreiung von der Entrichtung des Studienbeitrages (§ 91 UG) im Ausmaß von zusätzlichen 3 Semestern; sowie Anspruch auf ein einmaliges Akademiestipendium in Höhe des für ein

¹ Die Funktionsperiode des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beträgt drei Jahre und beginnt mit dem 1. Oktober des betreffenden Jahres (vgl. § 42 (2) UG).

Leistungsstipendium in § 61 Abs. 1 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl 305/1992 idjGF, jeweils festgesetzten Höchstbetrages.

7. Im Falle der Ausübung der Funktion des_ der Vorsitzenden während einer weiteren Funktionsperiode oder mehrerer weiterer Funktionsperioden besteht für Angehörige des künstlerisch-wissenschaftlichen Personals Anspruch auf Freistellung für insgesamt weitere 1,5 Semester bzw. 9 Kalendermonate.

8. Im Falle der Ausübung der Funktion des_ der stellvertretenden Vorsitzenden während einer weiteren Funktionsperiode oder mehrerer weiterer Funktionsperioden besteht für Angehörige des künstlerisch-wissenschaftlichen Personals Anspruch auf Freistellung für insgesamt 18 Kalenderwochen.

9. Im Falle der Ausübung der Funktion des_ der Vorsitzenden während einer weiteren Funktionsperiode oder mehrerer weiterer Funktionsperioden besteht für Angehörige des Allgemeinen Universitätspersonals Anspruch auf Dienstfreistellung für insgesamt weitere 18 Kalenderwochen.

10. Im Falle der Ausübung der Funktion des_ der stellvertretenden Vorsitzenden während einer weiteren Funktionsperiode oder mehrerer weiterer Funktionsperioden besteht für Angehörige des Allgemeinen Universitätspersonals Anspruch auf Dienstfreistellung für insgesamt 9 Kalenderwochen.

11. Im Falle eines frühzeitigen Ausscheidens aus der Funktion der Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden vor Ablauf der gesamten Funktionsperiode oder eines späteren Eintritts – frühestens jedoch nach einer tatsächlichen Funktionsausübung von jeweils zumindest 12 Monaten – können die Ansprüche gemäß Pkt. 1.-2, 4.-5. und 7.-10. aliquot beantragt werden.

12. Der Freistellungsanspruch ist bis längstens zum Ablauf des dritten auf die Beendigung der Ausübung der Funktion folgenden Kalenderjahres geltend zu machen und zumindest 6 Monate vor dem beabsichtigten Antrittstermin beim Rektorat anzumelden.

13. Der konkrete Anspruch auf Freistellung besteht nach Maßgabe der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Dienstbetriebes sowie der budgetären Bedeckbarkeit. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen entscheidet das Rektorat in Absprache mit der jeweiligen Abteilungs- bzw. Institutsleitung.

14. Die konkrete Lage der Freistellung ist in Absprache mit der jeweiligen Abteilungs- bzw. Institutsleitung sowie dem Rektorat abzustimmen. Bevorzugt ist diese, zumindest teilweise, in der vorlesungsfreien Zeit zu konsumieren (Stückelung möglich).

15. Der konkrete Anspruch auf ein Akademiestipendium nach den Punkten 3. bzw. 6. jeweils letzter Satz besteht nach Maßgabe der budgetären Bedeckbarkeit.

16. Anlässlich der Betrauung eines_ einer Angehörigen des künstlerisch-wissenschaftlichen Personals mit selbständiger Lehrtätigkeit durch das zuständige Mitglied des Rektorats ist die zu erwartende zeitliche Inanspruchnahme durch die Ausübung der Funktion einer_ eines Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen bei der Festlegung des konkreten Ausmaßes der Lehrtätigkeit nach Maßgabe der studienrechtlichen Notwendigkeiten zu berücksichtigen.

17. Urlaubsanspruch entsteht auch während der Freistellung und ist aliquot zur Dauer des Freistellungszeitraums zu verbrauchen bzw. gilt am Ende der Freistellungsphase im aliquoten Ausmaß automatisch als konsumiert.

18. Die Zeit der Freistellung wird für arbeitszeitabhängige Ansprüche (z.B. Kündigungsfristen, kollektivvertragliche oder gesetzliche Vorrückungen etc.) im vollen Umfang angerechnet.

19. Diese Richtlinie kommt auf den_ die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Amt befindliche_n Vorsitzende_n bzw. stellvertretende_n Vorsitzende_n zur Anwendung und gilt auch rückwirkend für die Funktionsperiode vom 01.10.2022 bis 30.09.2025.

20. Inkrafttreten
5.2.2026

Für das Rektorat:

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'J' followed by a horizontal line and a small flourish.

Johan F. Hartle
Rektor